

# Kindertagesstätten- bedarfsplanung im Landkreis Peine für das Berichtsjahr 2024

---

SCHWERPUNKTTHEMA

***INKLUSIVE VERSORGUNG IM FRÜHKINDLICHEN BILDUNGSBEREICH***

# Fahrplan

---



1. Sachstand zum 01.10.2024
2. Ausblick zur Bevölkerungsentwicklung und Platzanzahl in den Bereichen 0 – 3 und 3 – 6,5 Jahren
3. Inklusion im frühkindlichen Bildungsbereich (Integrativplätze und Frühförderung): Rechtliche und Fachlichen Einordnung
4. Versorgung von Menschen mit Einschränkungen im Bereich 0 – 7 Jahren  
Planung und IST-Stand
5. Ausblick

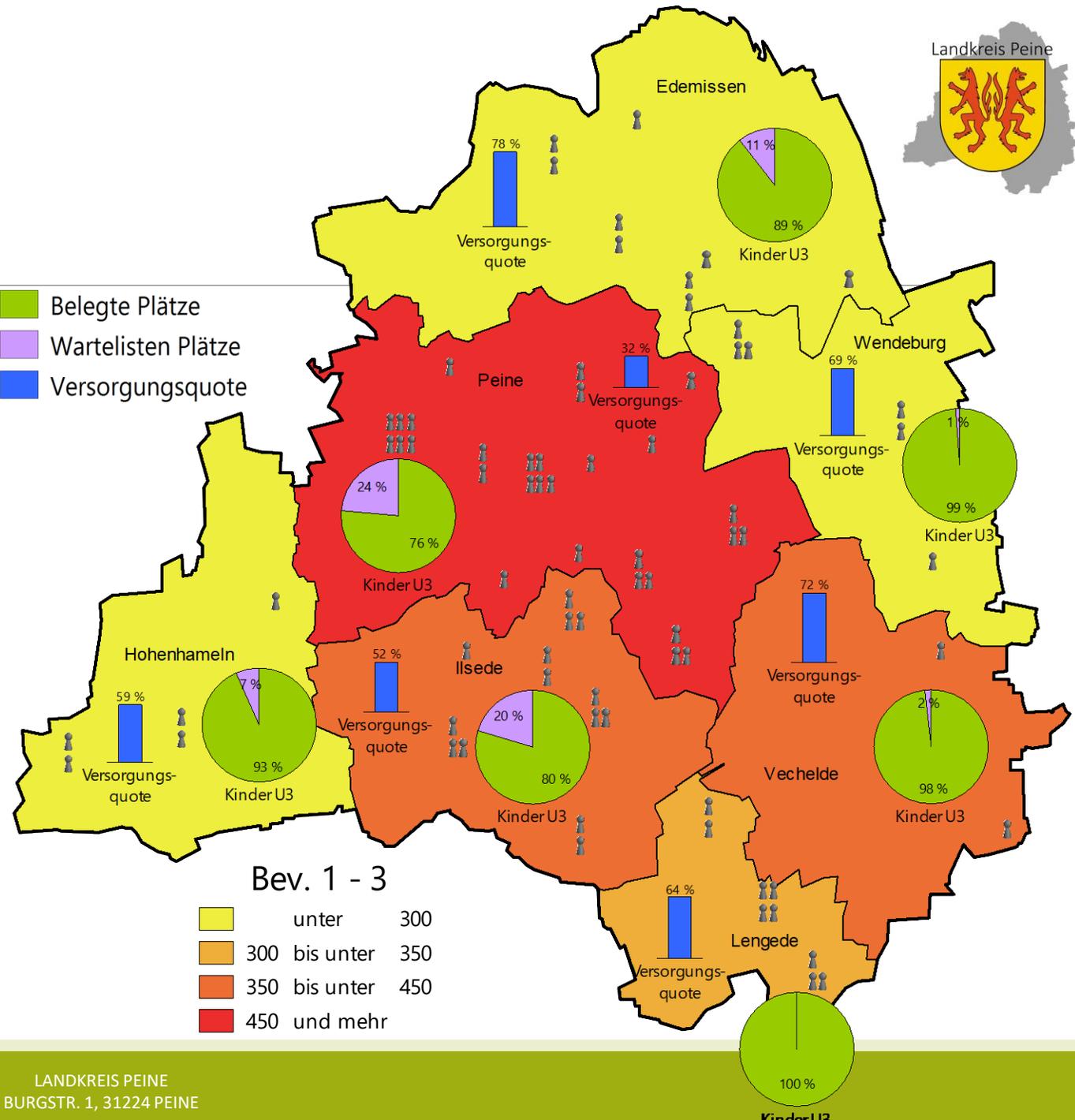
# 1. Sachstand zum 01.10.2024

## Betreuung der unter 3 Jährigen



Verteilung  
Tagespflege-  
personen

- Belegte Plätze
- Wartelisten Plätze
- Versorgungsquote



Bev. 1 - 3

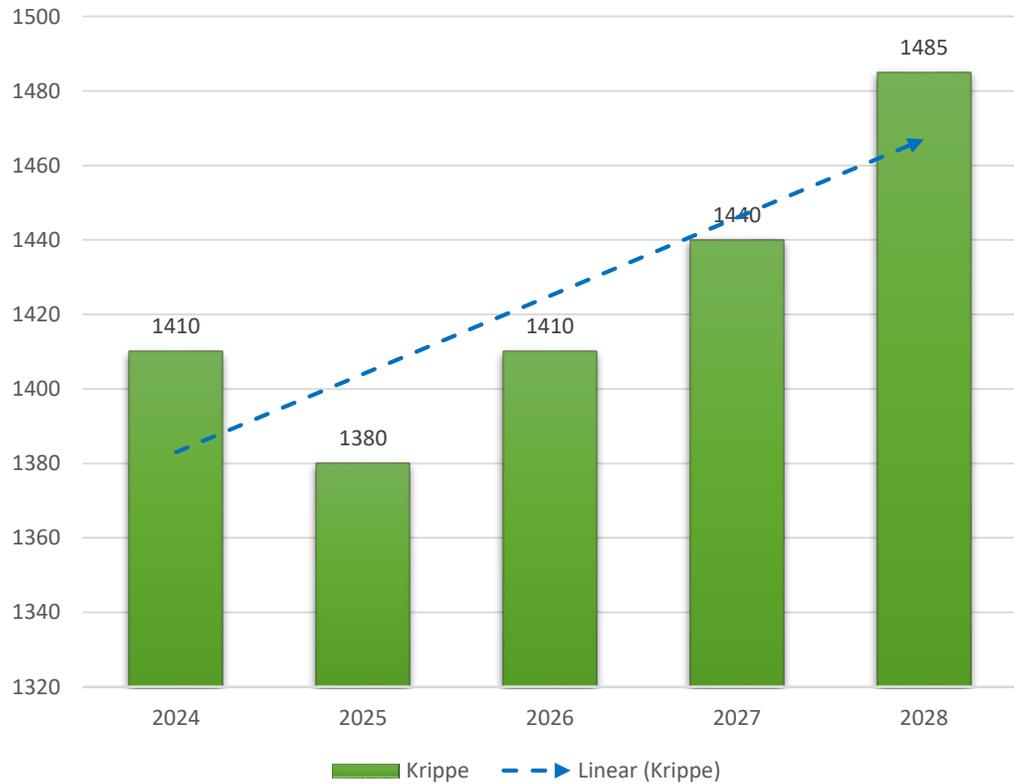
- unter 300
- 300 bis unter 350
- 350 bis unter 450
- 450 und mehr

# 1. Sachstand zum 01.10.2024

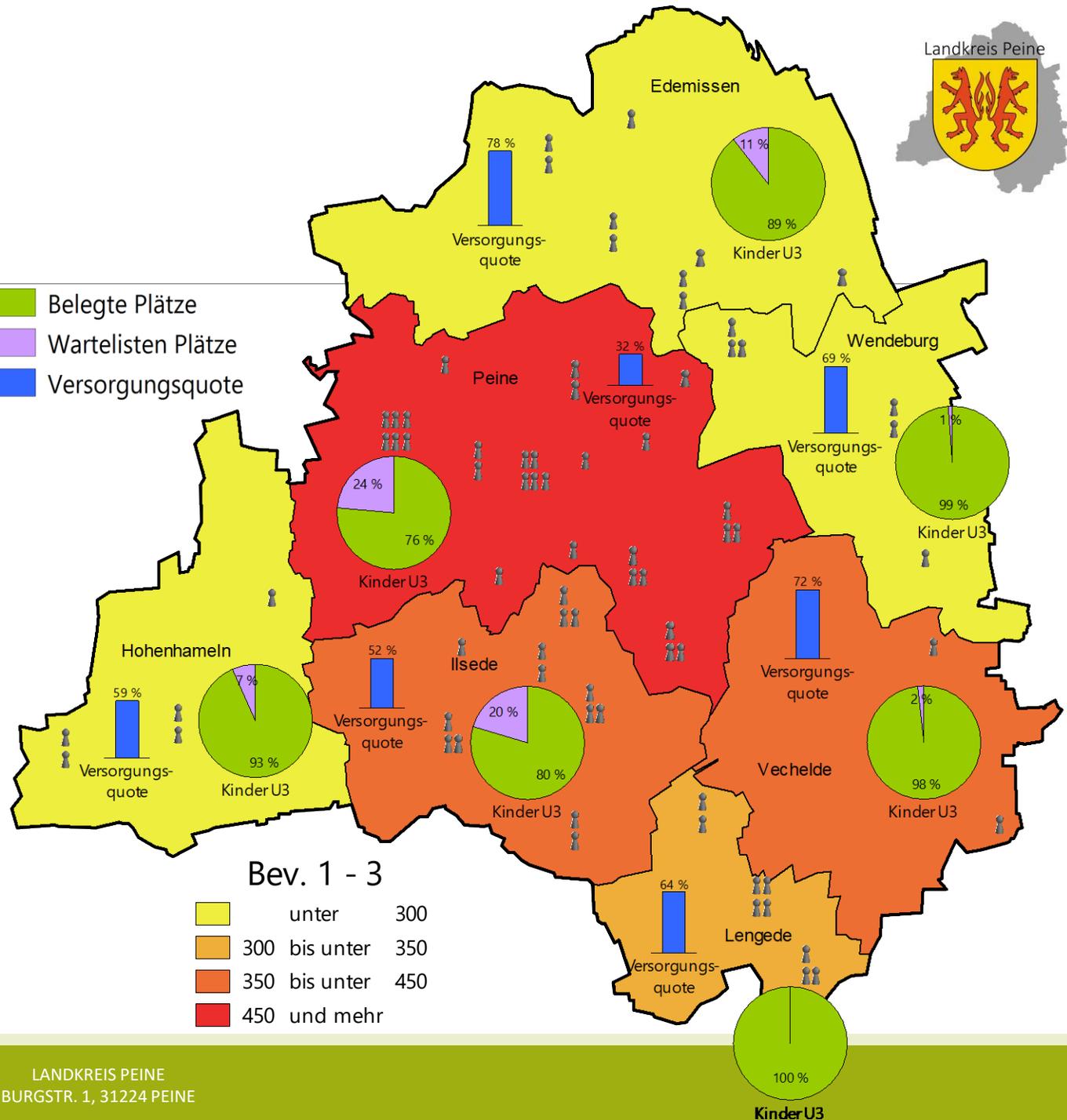
## Betreuung der unter 3 Jährigen



geplanter Ausbau im Bereich U3



- Belegte Plätze
- Wartelisten Plätze
- Versorgungsquote



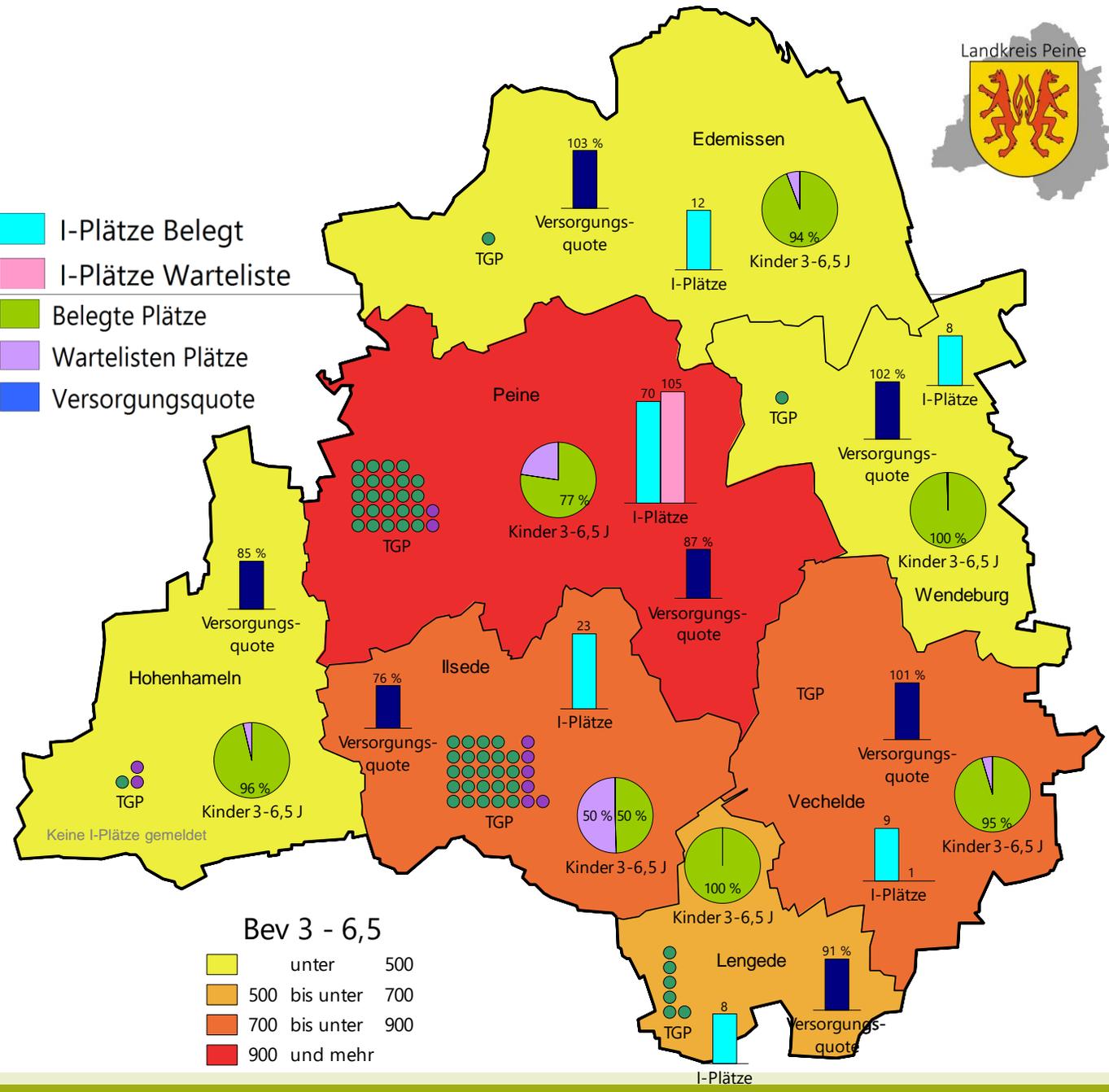
# 1. Sachstand zum 01.10.2024

## Betreuung der 3 – 6,5 Jährigen



Hinweis auf die IST-Versorgung, sagt nichts über den tatsächlichen Bedarf aus. Es zeigt lediglich die bereitgestellten Plätze auf. Wartelisten werden nicht in jeder Gemeinde geführt.

- I-Plätze Belegt
- I-Plätze Warteliste
- Belegte Plätze
- Wartelisten Plätze
- Versorgungsquote



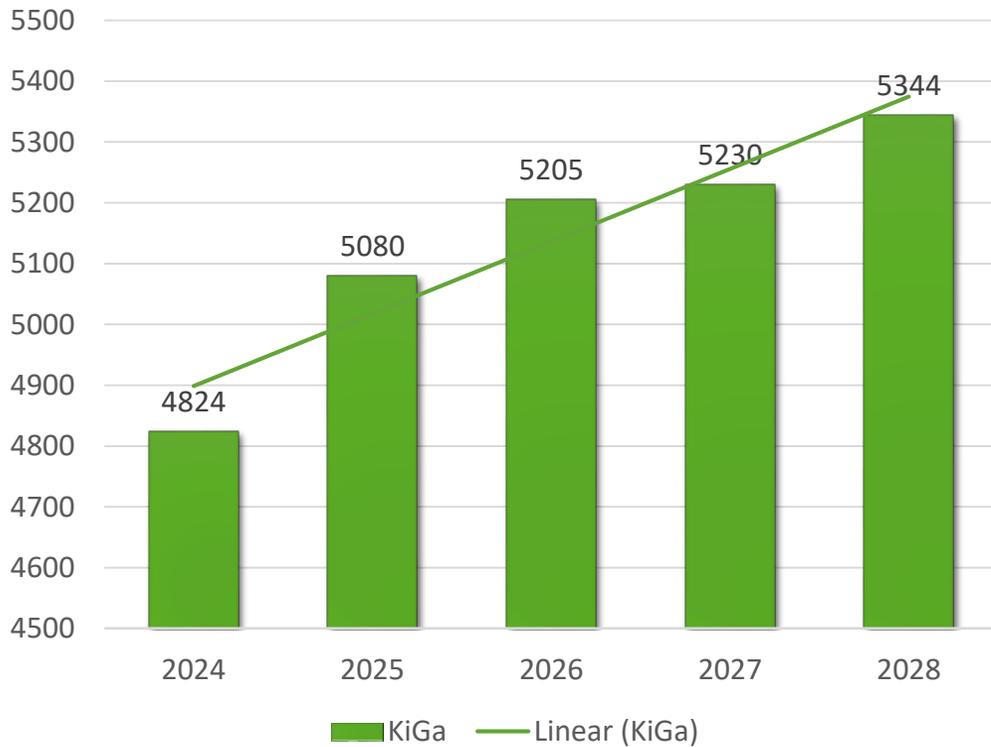
- Bev 3 - 6,5
- unter 500
  - 500 bis unter 700
  - 700 bis unter 900
  - 900 und mehr

# 1. Sachstand zum 01.10.2024

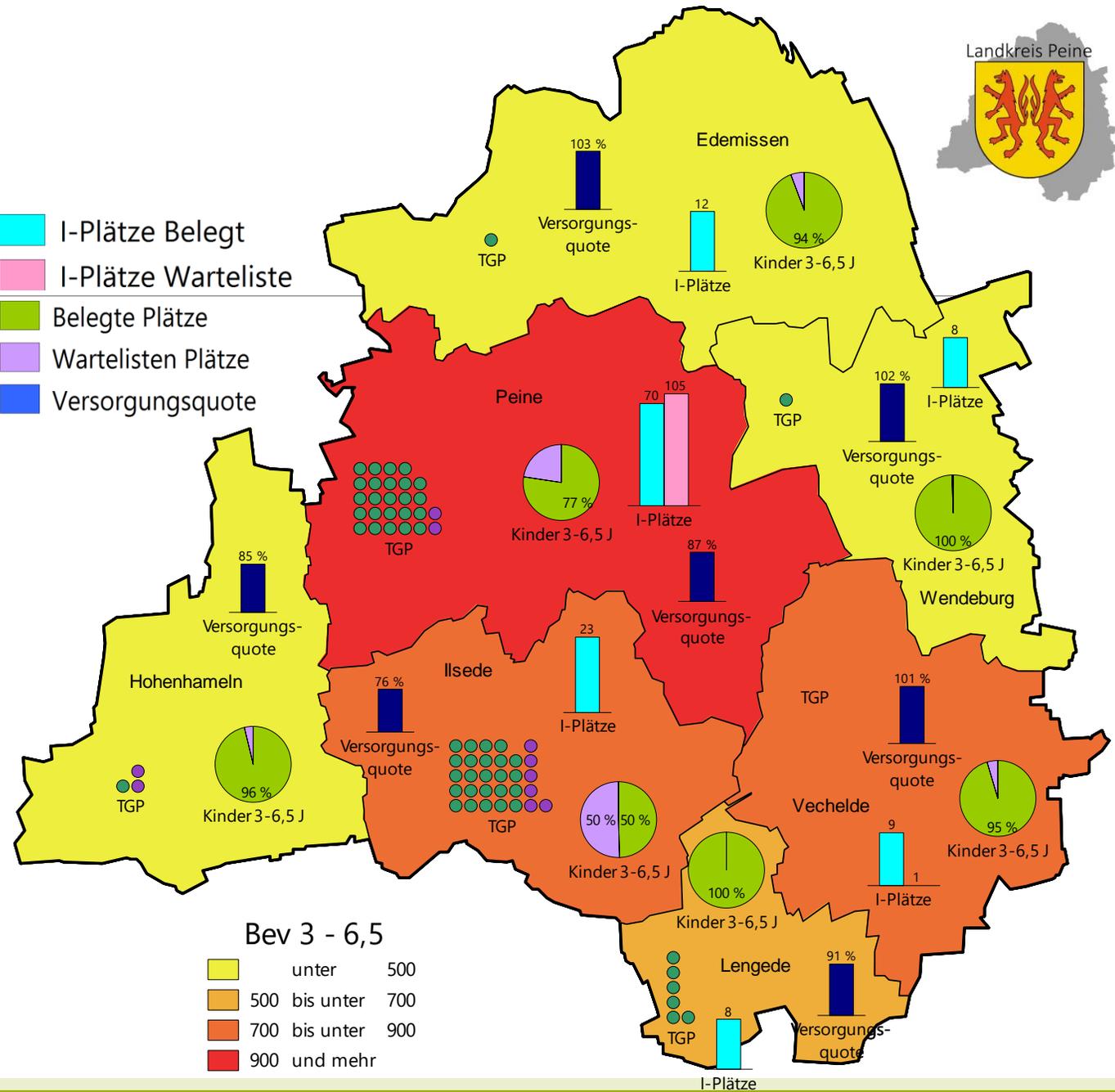
## Betreuung der 3 – 6,5 Jährigen



### Planungsvorhaben

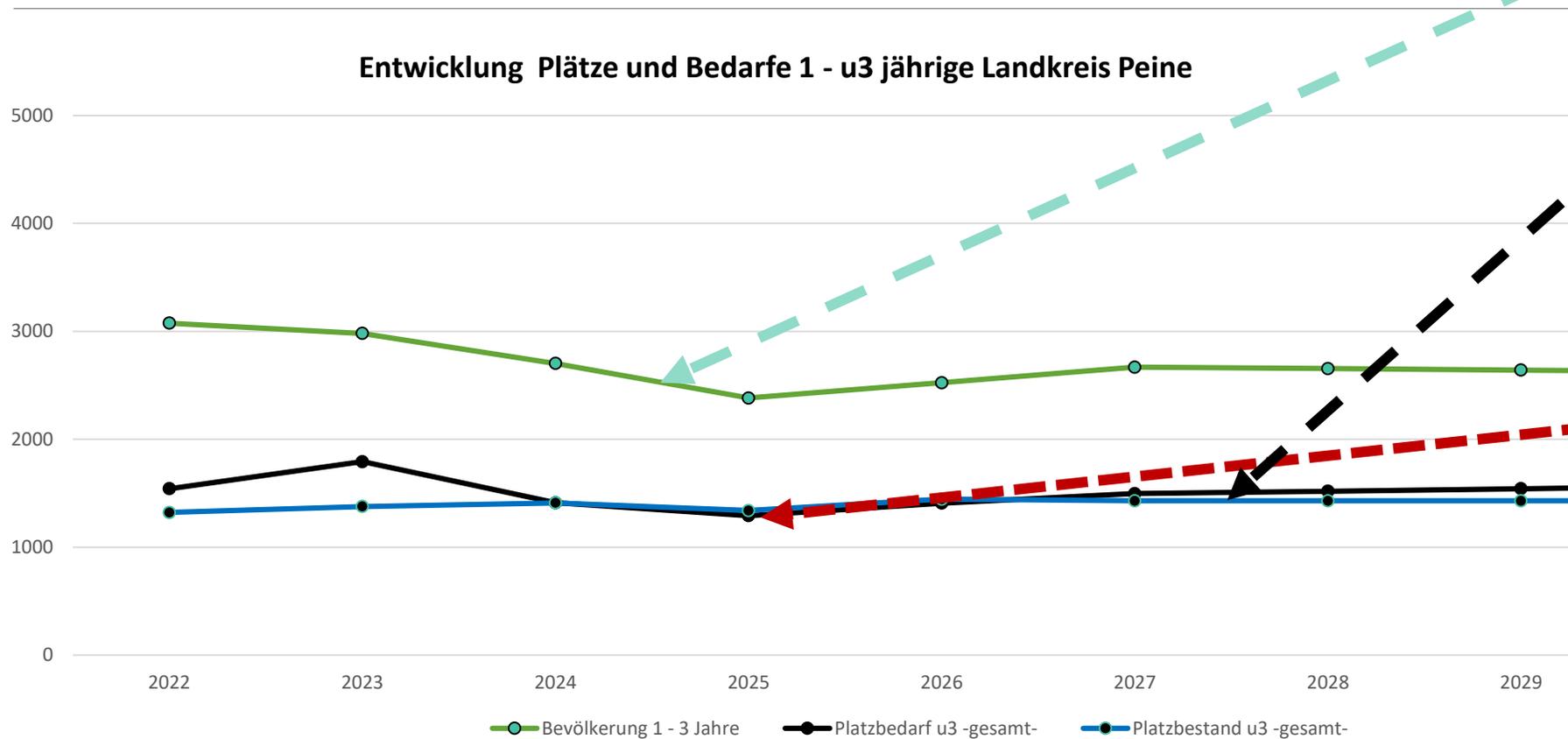


- I-Plätze Belegt
- I-Plätze Warteliste
- Belegte Plätze
- Wartelisten Plätze
- Versorgungsquote



- Bev 3 - 6,5
- unter 500
  - 500 bis unter 700
  - 700 bis unter 900
  - 900 und mehr

# 2. Ausblick zur Bevölkerungsentwicklung und Platzanzahl in den Bereichen 0 – 3 und 3 – 6,5 Jahren



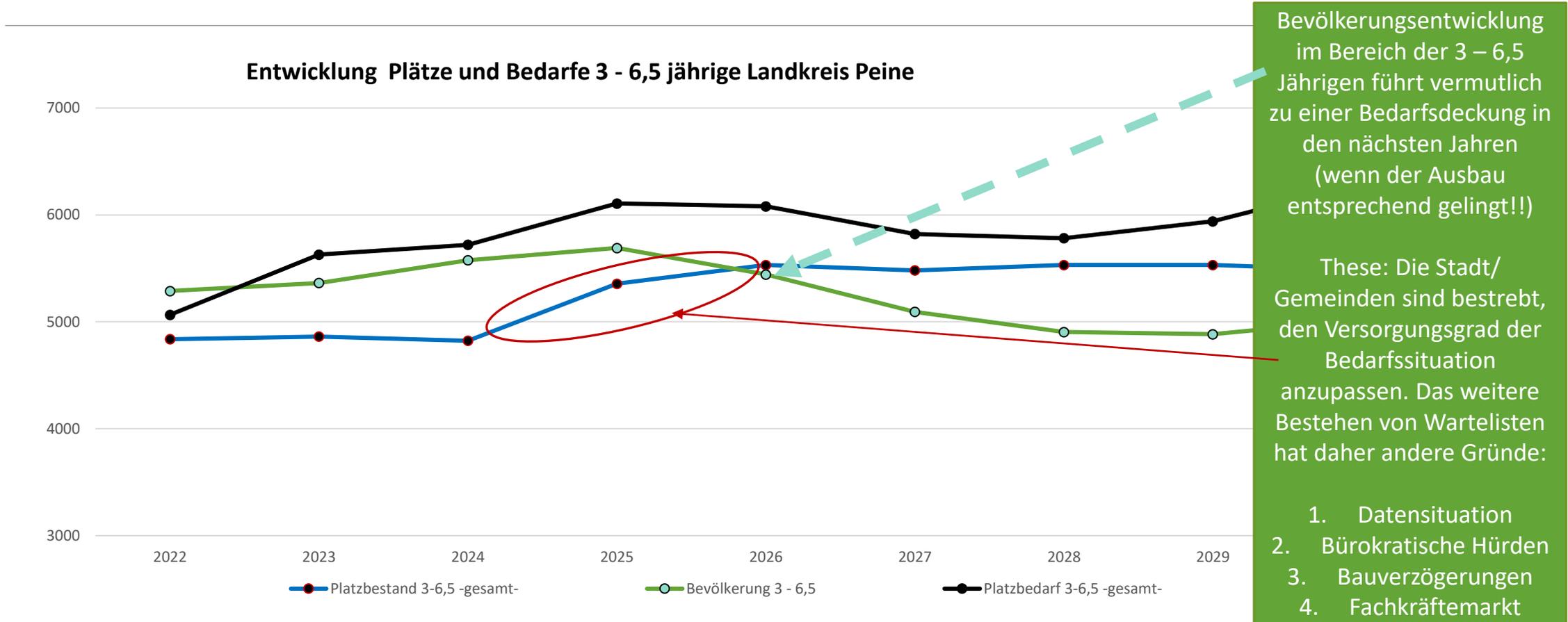
Es besteht eine „relativ“ Konstante Entwicklung der Bevölkerung im Bereich 1 – unter 3 Jahren.

Daher entspannt sich die Versorgungssituation insgesamt hier im „Landkreis-Durchschnitt“ (lt. Prognose jedoch nur zeitweise)

Es bestehen teilweise bereits jetzt Szenarien der „Überversorgung“. Dies jedoch nur Gebietsweise.

Die geschaffenen Kapazitäten werden demnach auch zur Versorgung mit KiTa-Plätzen herangezogen

# 2. Ausblick zur Bevölkerungsentwicklung und Platzanzahl in den Bereichen 0 – 3 und 3 – 6,5 Jahren



# 2. Ausblick zur Bevölkerungsentwicklung und Platzanzahl in den Bereichen 0 – 3 und 3 – 6,5 Jahren



## Fazit / Empfehlungen

---

1. Die Versorgungssituation im Landkreis ist äußerst heterogen. Daher täuscht die „Gesamtdarstellung“. Es bestehen in den Gebietseinheiten „Über- und Unterangebote“.
2. Die Planung der Stadt/Gemeinden entsprechen der Situation, ggf. wird es jedoch schwierig, die zeitliche Planung entsprechend einzuhalten. **Es wird empfohlen, künftig Bedarfe der Bevölkerung an strategische Planungsvorhaben zu knüpfen! (Dies bedeutet, eine Bedarfsquote, welche nicht (wie bisher) auf einer Hochrechnung basiert, sondern auf einer politischen Entscheidung fundiert, welche sich in einer evidenzbasierten (Befragung der Zielgruppe) Zielquote äußert.)**
3. Bei unterschiedlichen Angebots- und Nachfragesituationen (Überangebot vs. Wartelisten) im Landkreisgebiet sollten transparente Verfahren erarbeitet werden, um dem Bürger ein gebietsübergreifendes Platzangebot anzubieten. (Übergeordnete Sicherstellung des Rechtsanspruchs)
4. Durch die perspektivische, demografische Entwicklung und die weiteren Maßnahmen zum Ausbau des Platzangebotes ist der Landkreis in seiner Gesamtheit zwar auf einem „guten“ Weg, dennoch gibt es Bevölkerungsteile die hiervon unterschiedlich partizipieren!

# 3. Inklusion im frühkindlichen Bildungsbereich (Integrativplätze und Frühförderung): Rechtliche und fachliche Einordnung



Inklusion ist kein Luxus, Inklusion ist ein Menschenrecht

2006 wird in der UN-Behindertenrechtskonvention die „inklusive Gesellschaft“ als ein gemeinsames völkerrechtliches Ziel formuliert.

Inklusion betrachtet jeden Menschen von Anfang an als Teil der Gesellschaft. Vielfalt und Individualität werden als normal angesehen.

Der Zugang zu Gesellschaftssystemen und Bildungseinrichtungen soll ermöglicht werden

Bildungseinrichtungen und Gesellschaftssysteme sollen sich auf die unterschiedlichen Bedürfnisse ausrichten

In Deutschland ist die Kinderrechtskonvention seit 2021 verbindlich und gilt als Bundesgesetz.

Artikel 23      Förderung behinderter Kinder

# 3. Inklusion im frühkindlichen Bildungsbereich (Integrativplätze und Frühförderung): Rechtliche und fachlichen Einordnung



Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung

Kultursensibel

Armutssensibel

Demokratische Teilhabe

Enge Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Weitreichende Vernetzung und Austausch von allen Akteuren

Unterstützende Öffentlichkeitsarbeit

Hohe Qualität der Träger

# 3. Inklusion im frühkindlichen Bildungsbereich (Integrativplätze und Frühförderung): Rechtliche und fachlichen Einordnung



## Gesetzliche Grundlagen

2006 Deutschland hat sich dazu verpflichtet ein inklusives Bildungssystem, beginnend bereits im Kindesalter, im Bereich Betreuung, Erziehung und Bildung zu entwickeln

Seit dem 10.06.2021 ist mit dem KJSG eine entscheidende Weiterentwicklung zur Inklusion des SGB VIII in Kraft getreten.

Die individuelle Ausrichtung als Maßstab der **Qualitätsentwicklung im § 79a** Satz 2 SGB VIII wurde aufgenommen. Dazu zählen auch die Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung, sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Familienpflege und ihrem Schutz vor Gewalt.

# 3. Inklusion im frühkindlichen Bildungsbereich (Integrativplätze und Frühförderung): Rechtliche und fachlichen Einordnung



Im KJSG wurden drei Stufen zur Umsetzung bis 2028 festgelegt und die gleichberechtigte Teilhabe gesetzlich verankert.

Im SGB VIII § 22a Abs.4 heißt es „Kinder mit und ohne Behinderung sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen  
NKiTaG § 4 Abs. 7 Die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung nach § 22a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII soll möglichst ortsnah erfolgen.

Hierauf wirken der überörtliche Träger, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) wahrnehmen, hin.

# 3. Inklusion im frühkindlichen Bildungsbereich (Integrativplätze und Frühförderung): Rechtliche und fachlichen Einordnung



§ 16 DVO –NKiTaG- Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung

**Betriebserlaubnis** ab dem ersten Kind mit Behinderung, für das ein heilpädagogischer Förderbedarf von min. 10

Stunden wöchentlich festgelegt worden ist wird erteilt wenn:

- eine heilpädagogische Förderung in der integrativen Gruppe und
- die Fortbildung der pädagogischen Kräfte zur integrativen Förderung sicher gestellt ist

*Die Erlaubnis nach § 45 SGB VIII wird nur erteilt, wenn der Träger einer Kindertagesstätte, die Gemeinde, in deren Gebiet die Kindertagesstätte liegt, der örtliche Träger der Jugendhilfe und der örtliche Träger der Eingliederungshilfe eine Vereinbarung über die Einrichtung und konzeptionelle Ausgestaltung der integrativen Gruppe treffen, aus der sich auch ergibt, wie die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt werden sollen (Regionales Inklusionskonzept)*

# 3. Inklusion im frühkindlichen Bildungsbereich (Integrativplätze und Frühförderung): Rechtliche und fachlichen Einordnung



## DVO § 18 NKiTaG

In einer integrativen Kindergartengruppe muss an mindestens fünf Tagen in der Woche vormittags eine Kernzeit von mindestens fünf Stunden angeboten werden.

In einer integrativen Kindergartengruppe ist die heilpädagogische Förderung nach § 16 Satz 1 Nr. 1 sichergestellt, wenn über die personelle Mindestausstattung nach § 11 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 und Abs. 6 NKiTaG hinaus eine pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 oder 7 NKiTaG

mit mindestens zehn Stunden je Woche in der Kernzeit regelmäßig tätig ist, wenn ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 in der Gruppe gefördert wird, und

während der gesamten Kernzeit regelmäßig tätig ist, wenn mehr als ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 in der Gruppe gefördert wird.

2§ 17 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. 3§ 11 Abs. 1 Satz 5 NKiTaG gilt nicht für integrative Kindergartengruppen.

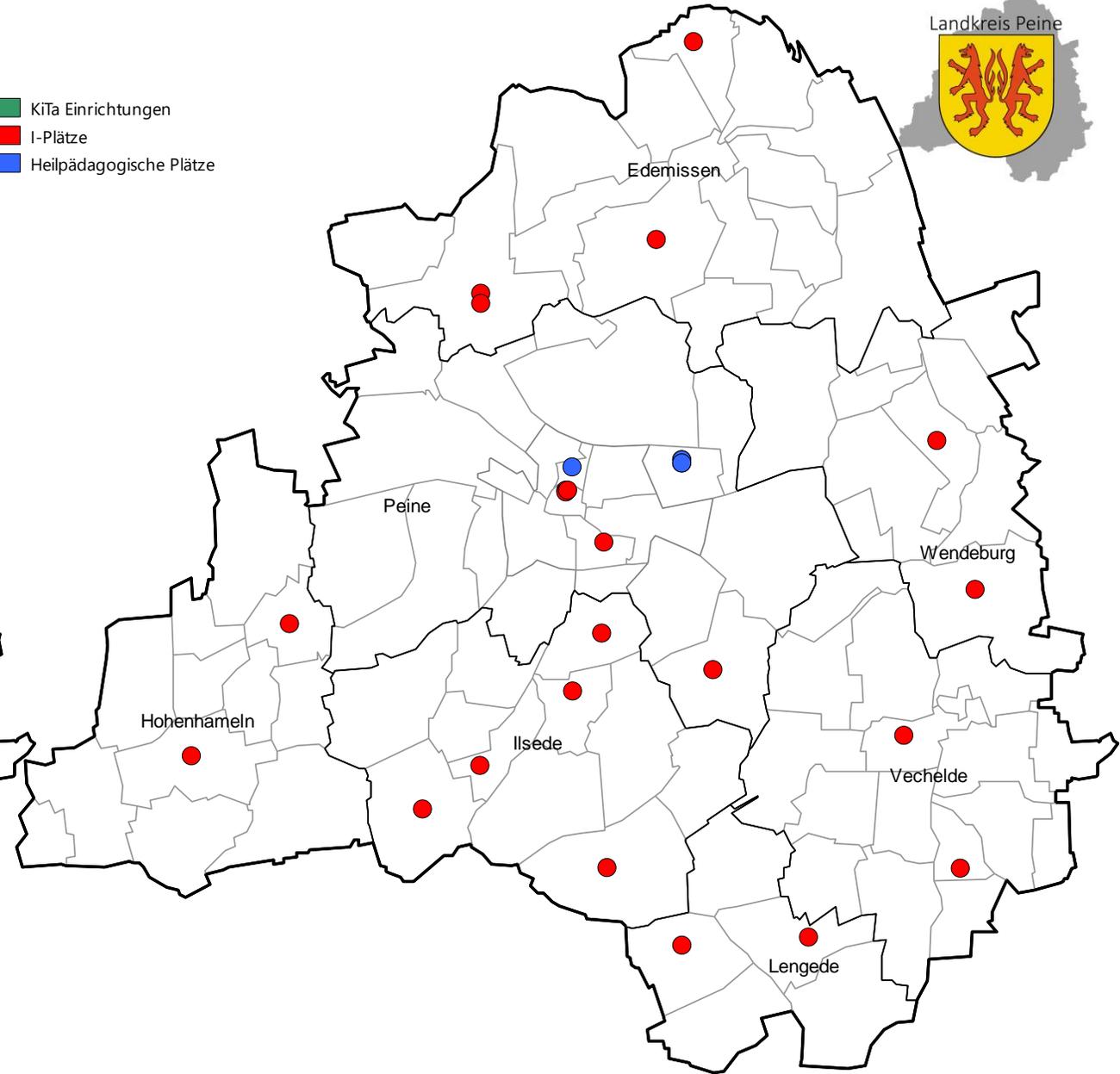
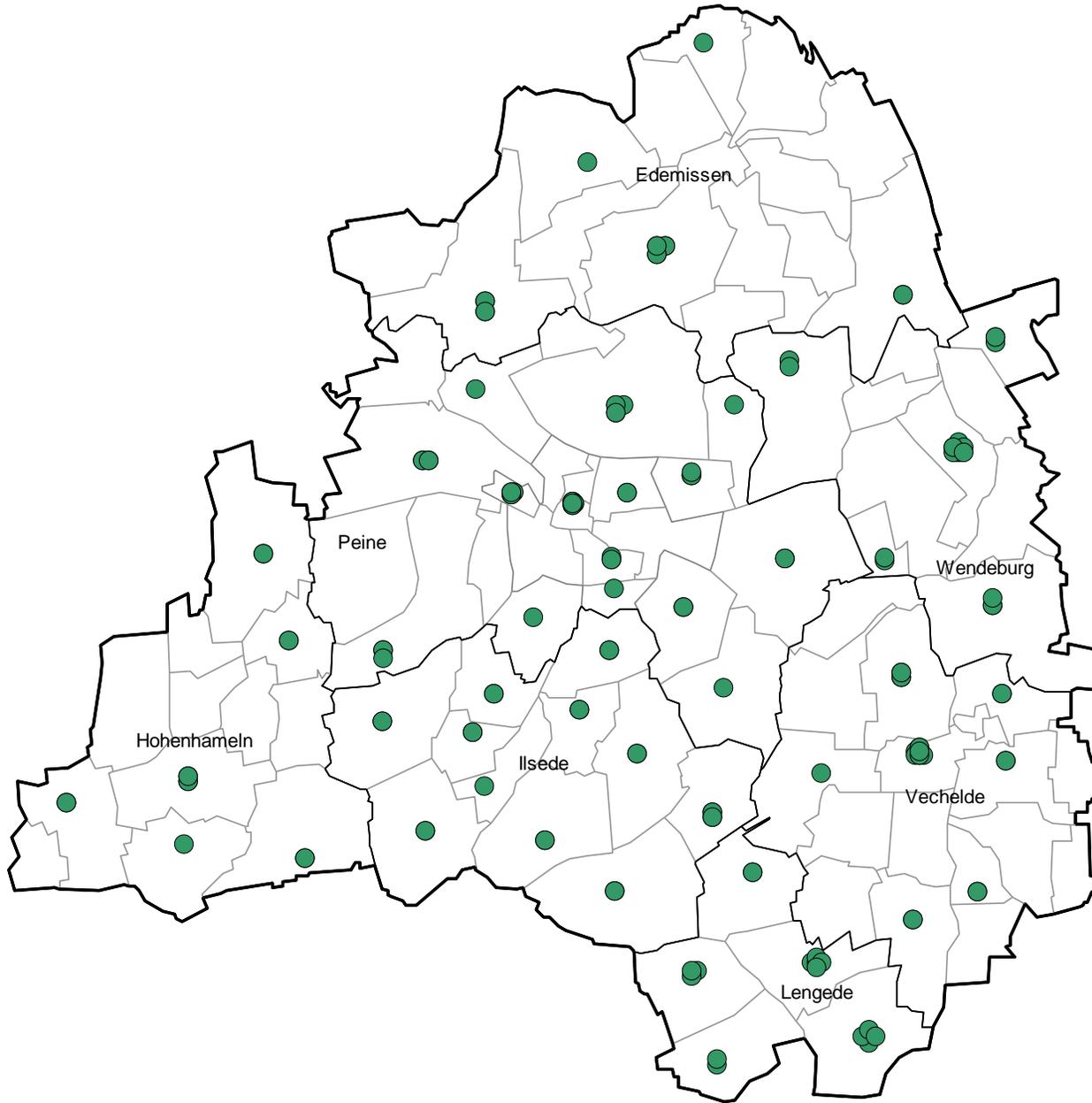
Die Verfügungszeit beträgt für alle pädagogischen Kräfte insgesamt mindestens 16 Stunden wöchentlich je integrative Kindergartengruppe, in der mindestens zwei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 gefördert werden. 2Zusätzlich zur Leitungszeit nach § 12 Abs. 1 NKiTaG können von der Verfügungszeit nach Satz 1 bis zu zwei Stunden für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben verwendet werden.

In einer integrativen Kindergartengruppe dürfen nicht mehr als vier Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 gefördert werden. 2Mit vorheriger Zustimmung des Landesjugendamtes dürfen im Einzelfall fünf Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 für höchstens ein Kindergartenjahr gefördert werden, wenn die Förderung aller Kinder in der Gruppe sichergestellt bleibt.

Die Anzahl der Plätze in einer integrativen Kindergartengruppe mit mehr als einem Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 soll mindestens 14 und darf höchstens 18 betragen.



- KiTa Einrichtungen
- I-Plätze
- Heilpädagogische Plätze



# 3. Inklusion im frühkindlichen Bildungsbereich (Integrativplätze und Frühförderung): Rechtliche und fachliche Einordnung



## Frühförderung- Frühberatung

### Frühförderung und Behinderung

Frühförderung ist häufig das erste Angebot, das Eltern eines Kindes mit Behinderung in Anspruch nehmen. Frühförderung ist eine Leistung für Kinder mit (drohender) Behinderung im Alter zwischen null und sechs Jahren. In interdisziplinären Frühförderstellen und sozialpädiatrischen Zentren arbeiten Fachkräfte aus verschiedenen Disziplinen zusammen. Ihr Ziel: Kinder mit einer (drohenden) Behinderung und ihre Familien sollen die bestmögliche Förderung bekommen. Das heißt, dass Beeinträchtigungen so schnell wie möglich erkannt werden sollen und betroffene Kinder so früh wie möglich unterstützt werden. Frühförderung ist für die Eltern kostenlos. Sie wird unabhängig vom ihrem Einkommen und Vermögen geleistet.

### Familienorientierung

Der familienorientierte Ansatz von Frühförderung ist unverzichtbar. Eltern, bei deren Kindern eine Beeinträchtigung oder Auffälligkeit in der kindlichen Entwicklung festgestellt wird, sind hierdurch häufig zunächst in besonderer Weise gefordert. Im Rahmen der Frühförderung werden die Unterstützungsbedarfe der gesamten Familie (Eltern, Geschwister und andere Bezugspersonen) mit in den Blick genommen.

**Quelle: Bundesvereinigung Lebenshilfe**



# 3. Inklusion im frühkindlichen Bildungsbereich (Integrativplätze und Frühförderung): Rechtliche und fachlichen Einordnung

## Angebote der Frühförderung/Frühberatung im Landkreis Peine

Neben der mobilen Einzelförderung in der Familie bietet die FF bei Bedarf auch eine Förderung in den Kindertagesstätten an. Ziel ist es, die kognitiven, sensorischen und motorischen Fähigkeiten des Kindes ebenso zu stärken wie seine emotionalen, sprachlichen und sozialen Kompetenzen. Entwicklungsbegleitung und ganzheitliche Förderung (Spielanbahnung und -förderung, Basale Stimulation)

Fachliche Beratung von päd. Fachkräften in den Integrationsgruppen und den Teams . Träger der KiTas schließen dazu Vereinbarungen mit der Lebenshilfe PB (Finanzierung Fachberatungsstunden)

Entwicklungsbegleitung, Gruppenangebote, Elternberatung / Sozialrechtliche Beratung, Elternabende, Eltern-Kind-Angebote, Feste und Freizeiten

**Quelle: Lebenshilfe Peine Burgdorf**

# 3. Inklusion im frühkindlichen Bildungsbereich (Integrativplätze und Frühförderung): Rechtliche und fachlichen Einordnung



## Frühförderung – Frühberatung LHPB und PÄ.T.S

### Aufgaben

Frühförderung ist eine Komplexleistung. Sie setzt sich aus verschiedenen Leistungen zusammen und wird von verschiedenen Leistungsträgern (Krankenversicherung, Eingliederungshilfe und bei Kindern mit einer seelischen Behinderung auch der Kinder- und Jugendhilfe) finanziert. Frühförderung sind einerseits die medizinischen Leistungen der Früherkennung (Diagnostik) und Frühförderung (verschiedene Therapien) und andererseits die nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, heil- und sonderpädagogischen sowie psychosozialen Leistungen. Damit beide Leistungsspektren nicht isoliert nebeneinander stehen, sollen sie als Komplexleistung gemeinsam erbracht werden. Das ist jedoch in der Praxis nicht immer unproblematisch. Deshalb kommt es bei der Beanspruchung von Frühförderung gelegentlich zu (Rechts-)Streitigkeiten zwischen den Kostenträgern. Sie sollten sich nicht auf die Kinder mit Behinderung und ihre Eltern auswirken. Daher gelten die Regelungen zur Koordinierung der Leistungen nach Paragraph 14 und folgenden Paragraphen aus dem neunten Sozialgesetzbuch (§§ 14 ff. SGB IX).

Finanzierung : Eingliederungshilfe Landkreis Peine, Fachleistungsstunden

# 3. Inklusion im frühkindlichen Bildungsbereich (Integrativplätze und Frühförderung): Rechtliche und fachliche Einordnung



## Wer bekommt Leistungen der Frühförderung?

Kinder zwischen null und sechs Jahren, die aufgrund ihrer Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind, an der Gesellschaft (Kita, Schule) teilzuhaben (wesentliche Behinderung) oder die von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Grundsätze der Frühförderung

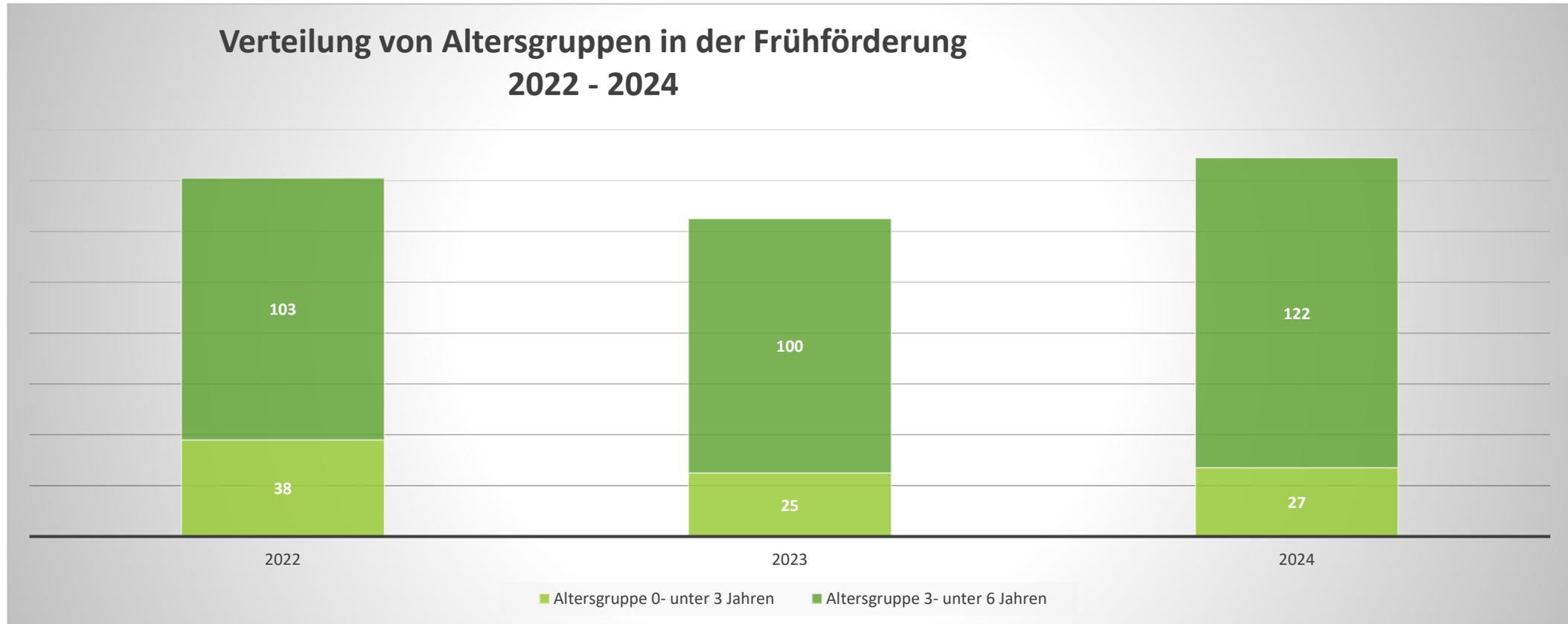
**niedrigschwellig**

**interdisziplinär**

**ganzheitlich**

**familienorientiert**

# 3. Inklusion im frühkindlichen Bildungsbereich (Integrativplätze und Frühförderung): Rechtliche und Fachlichen Einordnung



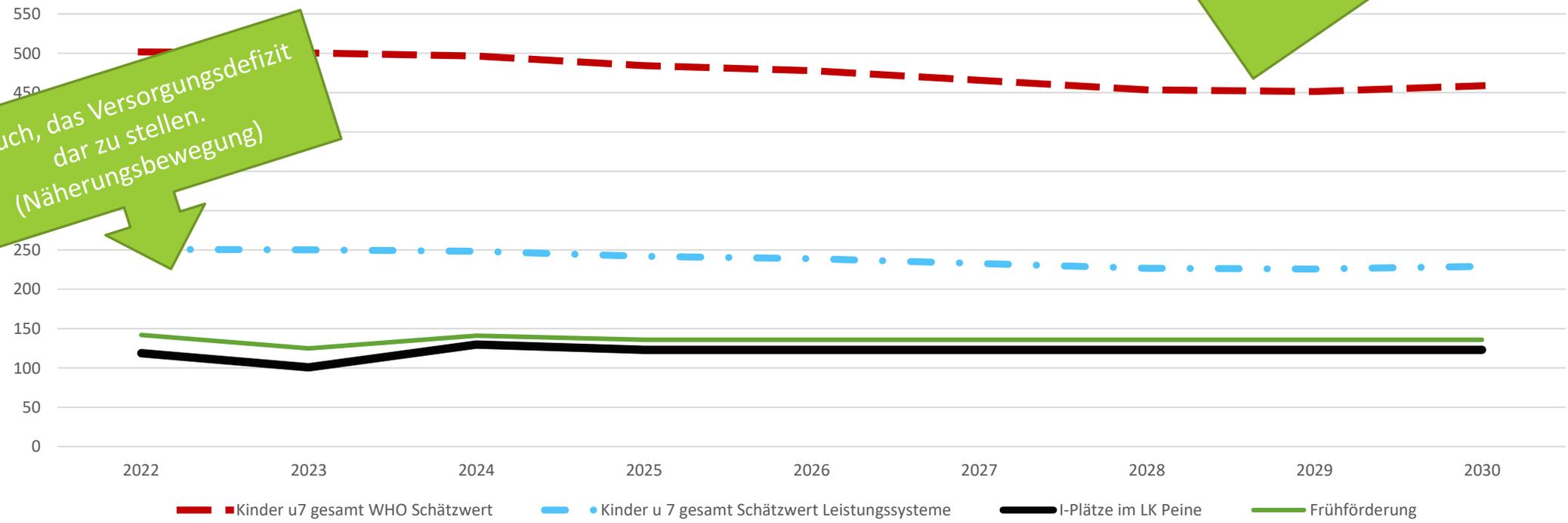
# 4. Versorgung von Menschen mit Einschränkungen im Bereich

## 0 – 7 Jahren Planung und IST-Stand

Datensituation zu Anzahl und Form von Behinderung ist nicht eindeutig. Laut Landesstatistik-amt beträgt die Anzahl von Menschen mit einer anerkannten Behinderung ca. 3 % bei den unter 18 Jährigen (also Menschen mit einer amtlich anerkannten Behinderung). Schätzungen durch die WHO / UNICEF gehen von 5 – 7 % aus.

Versorgung von Kindern im Altersbereich 0 - 7 Jahre von integrativen Plätzen / Frühförderung Peine

Versuch, das Versorgungsdefizit dar zu stellen. (Näherungsbewegung)



# 4. Versorgung von Menschen mit Einschränkungen im Bereich 0 – 7 Jahren Planung und IST-Stand



1. Monitoring und Planung erweisen sich als herausfordernd aufgrund der Datenlage. Näherung an gute Datenlagen über Monitoring der vorhandenen Daten über die nächsten Jahre (Entwicklung von I-Platzbelegung / Angebote und Nachfrage im Bereich der Frühförderung, differenzierte Abfrage der KiTa-Daten)
2. Das vermutete Defizit lässt auf ein tatsächliches Defizit schließen. Die Bereitstellung von Plätzen für Kinder mit Beeinträchtigungen erfordert die Bereitstellung zusätzlicher (derzeit auch knapper Ressourcen).
3. Auf dem Weg in ein inklusives SGB VIII gehört die Planung und Bereitstellung von Angeboten und Maßnahmen zu den Kernaufgaben der Jugendhilfe. Daher sind Strategien zu entwickeln die sich mit Bedarfsgerechten Angeboten befassen und auseinandersetzen. Dies wird Ebenso entsprechende Investitionsmengen erfordern. Insbesondere im frühkindlichen Bildungsbereich.

# 5. Ausblick



- Regionales Inklusionskonzept gem. § 45 SGB VIII für den Landkreis Peine wird erstellt
- Qualifizierung von Heilpädagogischen Fachkräften in Kooperation mit VHS
- Schaffung von Inklusionsplätzen
- Gemeindeübergreifende Versorgung von Kindern mit Behinderung



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

